

# RS Vwgh 1994/4/26 93/04/0091

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1994

## Index

L81506 Umweltschutz Steiermark

L81516 Umwelthanwalt Steiermark

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

AVG §63 Abs1;

UmweltschutzG Stmk 1988 §6;

UmweltschutzG Stmk 1988 §7;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Der Umwelthanwalt kann einerseits in eigener Person oder als "bevollmächtigter" Vertreter einer anderen Person, andererseits als Organwalter auftreten. Er muß sich im Einzelfall entscheiden, in welcher Rolle er rechtserhebliche Erklärungen abgibt. Er kann nicht (in einem) sowohl in eigener Person bzw als "bevollmächtigter" Vertreter einer anderen Person als auch als Organwalter auftreten (Hinweis E 27.2.1979, ZI 1071/78).

## Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter ZurechnungMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des EinschreitersStellung des Vertretungsbefugten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993040091.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)